

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 22. August 1879.

Inhalt:

Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Vom Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung an gelten im Königreiche Bayern neben den Bestimmungen der Reichsgesetze sowie der in Bayern verkündeten